

**ERKLÄRUNG ZUM ERSATZ EINES NOTORIETÄTSAKTES
ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN VON NICHTZUWEISBARKEITS- UND
UNVEREINBARKEITSGRÜNDEN LAUT GESETZESVERTRETENDEM DEKRET NR. 39/2013**

Die/Der unterfertigte PAUL GASSER
geboren am _____ in _____ und
wohnhaft in _____ Straße/Platz
_____ Nr. _____,
Steuernummer _____

ist sich der strafrechtlichen Folgen (vgl. Art. 76 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445) im Falle von Falscherklärungen und Abfassung oder Gebrauch gefälschter Akten bewusst; sie/er ist sich außerdem der Tatsache bewusst, dass die Vorteile, die sich aus der eventuell aufgrund einer wahrheitswidrigen Erklärung erlassenen Maßnahme ergeben, aberkannt werden und dass für fünf Jahre keinerlei Auftrag laut gesetzesvertretendem Dekret vom 8. April 2013, Nr. 39 erteilbar ist, wenn sich der Inhalt einzelner Erklärungen infolge einer Überprüfung als unwahrhaftig erweisen sollte (Art. 75 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445),

und erklärt

bezüglich ihrer/seiner Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsrats
STIFTUNG HAYDN-ORCHESTER BOZEN UND TRIENT

- dass auf sie/ihn keiner der Unzuweisbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründe laut gesetzesvertretendem Dekret vom 8. April 2013, Nr. 39 „Bestimmungen über die Nichtzuweisbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen bei den öffentlichen Verwaltungen und bei den der öffentlichen Kontrolle unterliegenden privaten Körperschaften laut Art. 1 Abs. 49 und 50 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190“ zutreffen;
- dass sie/er über die Pflicht informiert ist, das Eintreten eines der Unzuweisbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründe laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 39/2013 umgehend mitzuteilen.

Im Sinne des Art. 13 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196 ist die/der Unterfertigte außerdem darüber informiert, dass die Mitteilung der in dieser Erklärung enthaltenen personenbezogenen Daten obligatorisch ist, dass die Erklärung beim Generalsekretariat – Amt für allgemeine Angelegenheiten, via Gazzoletti 2 – Trient in Zusammenhang mit der Ernennung in Gesellschaftsorgane aufbewahrt wird, dass die Datenverarbeitung sowohl auf Papier als auch unter Verwendung elektronischer Verfahren erfolgen wird und dass der/dem Unterfertigten die Rechte laut Art. 7 des oben genannten gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 196/2003 zustehen.

Zuständig für die Verarbeitung der Daten ist die Autonome Region Trentino-Südtirol; für die Verarbeitung ist der Generalsekretär verantwortlich.

Im Sinne des Art. 20 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. April 2013, Nr. 39 wird diese Erklärung auf dem offiziellen Internetauftritt der Autonomen Region Trentino-Südtirol veröffentlicht.

Ort und Datum
30/11/2022 BOZEN

² Wird der Vordruck von der erklärenden Person beim zuständigen Amt persönlich eingereicht, so ist die Unterschrift vor der zuständigen Beamtin/dem zuständigen Beamten zu leisten und muss nicht beglaubigt werden. Wird der Vordruck per Post oder per Fax gesandt oder über eine Drittperson eingereicht, so ist er zu unterzeichnen und die Fotokopie eines Personalausweises beizulegen.